

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen des Friedhofes Rein

(Friedhofreglement)

Grundlage

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 und die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Brugg, Remigen, Rüfenach, Stilli und Villigen über die gemeinsame Friedhofanlage in Rein, erlassen die Gemeinden Brugg, Remigen, Rüfenach, Stilli und Villigen dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

I. Organe

Zweck

Art. 1

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in Rein.

Zuständigkeit

Art. 2

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der beteiligten Einwohnergemeinden und steht unter der Aufsicht der Gemeinderäte. Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- die Friedhofkommission
- das zuständige Zivilstandsamt mit der Administration

Die Friedhofkommission führt ein Gräberverzeichnis mit Grabnummern und ein Bestattungsregister.

II. Bestattungswesen

Anzeigepflicht

Art. 3

Jeder Todesfall in den Gemeinden Brugg (Ortsteil Lauffohr), Remigen, Rüfenach, Stilli und Villigen, oder jeder Todesfall von Einwohnern dieser Gemeinden der ausserhalb erfolgt, ist innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

Bestattung

Art. 4

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt stattfinden.

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann die Friedhofkommission, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Zeitpunkt

Art. 5

Das zuständige Zivilstandsamt (Brugg, Remigen, Rüfenach, Stilli oder Villigen) setzt in Verbindung mit dem Pfarramt, die Zeit der Bestattung oder der Urnenbeisetzung fest. Bestattungen und Urnenbeisetzungen erfolgen montags bis freitags in der Regel um 11.00 Uhr. Urnenbeisetzungen können nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt und dem Zivilstandsamt auch zu andern Zeiten erfolgen.

Verfügungsrecht

Art. 6

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen.

Soweit weder von der verstorbenen Person, noch von ihren nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, wird die Kremation angeordnet.

Aufbahrung

Art. 7

Die Leiche kann bis zur Bestattung in einem dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum der Leichenhalle Rein aufgebahrt werden.

Bestattungsort

Art. 8

Alle verstorbenen Personen, welche in Brugg (Ortsteil Lauffohr), Remigen, Rüfenach, Stilli oder Villigen Wohnsitz hatten, haben das Anrecht, auf dem Friedhof Rein bestattet zu werden.

Leistungen der Gemeinde

Art. 9

Bei der Bestattung oder Urnenbeisetzung eines Gemeindegewohners übernimmt die jeweilige Wohnsitzgemeinde folgende Leistungen:

- die Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- das Herrichten und Auffüllen des Grabes
- die Numerierung des Grabes

Die Übernahme von weiteren Leistungen wird durch die Wohnsitzgemeinde geregelt.

Kostenpflichtige Bestattungen

Art. 10

Bestattungen von Personen auf dem Friedhof Rein, auf die Art. 8 nicht zutrifft, können auf Gesuch hin von der Friedhofkommission bewilligt werden. In diesem Fall sind die Angehörigen voll kostenpflichtig.

Gemeinschaftsgrab

Art. 11

Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab sind kostenpflichtig. Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist für die Inschrift auf der Namensplatte und den Grabunterhalt für 25 Jahre, eine einmalige Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.

III. Grabstätten

Friedhof

Art. 12

Der Friedhof Rein ist jederzeit frei zugänglich. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Folgendes ist zu unterlassen:

- das Spielen und Lärmen
- das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge.
- das Entsorgen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

Beisetzungsmöglichkeiten

Art. 13

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengrab für Erdbestattungen
- Reihengrab für Urnen
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Die Bestattungen erfolgen in den von der Friedhofkommission bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach.

Zusätzliche Urnen-
beisetzung

Art. 14

Die Beisetzung von Urnen kann auch in einem bestehenden Reihengrab von Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

Ruhezeit

Art. 15

Die Ruhezeit für die einzelne Grabstätte beträgt 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen von der Friedhofkommission vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen, oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

Aufhebung der Grab-
felder

Art. 16

Müssen Grabfelder nach der Benützungsdauer abgeräumt werden, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Friedhofgemeinden bekanntzumachen und den nächsten Angehörigen soweit möglich, direkt mitzuteilen. Pflanzen und Grabmale können vor Beginn der Abräumung innert einer festgelegten Frist abgeholt werden.

Die nach Ablauf der Frist nicht abgeholt Pflanzen und Grabmale lässt die Friedhofkommission abräumen, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden konnten.

IV. Grabmal

Grabkreuz

Art. 17

Jedes Grab erhält ein einheitliches, mit Name, Vornamen, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Kreuz, bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird sowie eine Grabnummer.
Beim Gemeinschaftsgrab wird kein Grabkreuz angebracht.

Die Übernahme der Kosten wird durch die Wohnsitzgemeinde geregelt.

Grabmasse

Art. 18

Grab	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe
Erbbestattung Erwachsene und Kinder	240 cm	100 cm	180 cm
Urnengräber	180 cm	80 cm	80 cm

Die Wegbreite zwischen den Reihengräbern beträgt ca. 60 cm.

Grabmalgrössen

Art. 19

Die zulässigen Grössen der Grabmale auf den einzelnen Grabfeldern (Erbbestattung oder Urnengrab) sind wie folgt:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Reihengräber Erdbestattung stehend	120 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber für Urnen stehend	100 cm	50 cm	12 cm

	max. Länge	max. Breite	max. Höhe
Reihengräber Erdbestattung liegend	80 cm	50 cm	6 - 20 cm
Reihengräber für Urnen liegend	60 cm	45 cm	6 - 20 cm

Gesuche für Grabmale sind der Friedhofkommission im Massstab 1:10 einzureichen.

Ohne die Genehmigung der Friedhofkommission darf kein Grabmal aufgestellt werden.

Die Friedhofkommission kann Grabmale, welche weder dem Reglement noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Zeitpunkt der Errichtung

Art. 20

Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmale frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach 3 Monaten, gesetzt werden. Vor der Aufstellung ist die Friedhofgärtnerei rechtzeitig zu informieren.

Art der Aufstellung

Art 21

In Reihengräbern müssen die Steine auf eine Betonplatte (unterhalb des Erdreichrandes) gestellt werden.
Hölzerne oder geschmiedete Zeichen können auf einen Steinsockel bis max. 10 cm Höhe über dem Erdreichrand gestellt werden.

Unterhalt

Art. 22

Steine, die sich gesetzt oder geneigt haben, sind durch die Angehörigen wieder aufzurichten zu lassen.

V. Grabbepflanzungen

Reihengräber

Art. 23

Die Bepflanzung und Gestaltung der Grabfläche innerhalb der im Reglement festgelegten Fläche sowie der Unterhalt der Grabmale, ist Sache der Angehörigen.

Die Friedhofgärtnerei kann mit der Anpflanzung beauftragt werden.

Mit der Anpflanzung kann begonnen werden, sobald die Trittplatten zwischen den Gräbern verlegt sind. Das Anbringen von Umrandungen ist zu unterlassen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 24

Im Bereich des Gemeinschaftsgrabes dürfen von Angehörigen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung wird auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehender Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen toleriert.

Nachbargräber

Art. 25

Pflanzen, die durch Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, bei Nichtbeachtung diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen auszuführen.

Vernachlässigung des Unterhaltes

Art. 26

Der Unterhalt des Grabes ist Sache der Angehörigen. Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Friedhofkommission nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Friedhofgärtnerei, unter Kostenverrechnung an die Angehörigen, anzupflanzen.

Abfälle, leere Gefässe

Art. 27

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die dafür vorgesehenen Sammelbe-

hälter. Grünmaterial ohne Fremdmaterialien sind im Sammelbehälter zum Kompostieren zu deponieren. Leere Blumengefässe sind zu entfernen. Die Friedhofgärtnerei ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe zu entfernen.

VI. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 28

Die Gemeinden übernehmen keinerlei Haftung für Grabmale, Bepflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Schadenersatz

Art. 29

Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei sonstigen Arbeiten, Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Friedhofgärtnerei zu melden.

Strafbestimmungen
Rechtsmittel

Art. 30

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden auf Antrag der Friedhofkommission, vom Gemeinderat Rüfenach mit einer Busse von max. Fr. 200.- geahndet. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes.

Gegen die, gestützt auf dieses kommunale Friedhofreglement ergehenden Verfügungen des Gemeinderates Rüfenach, kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern, Aarau, Beschwerde geführt werden.

Inkraftsetzung

Art. 31

Dieses Reglement und der dazugehörige Anhang werden, nach der Annahme durch den Einwohnerrat beziehungsweise der Einwohnergemeindeversammlungen der Friedhofgemeinden, durch die Gemeinderäte in Kraft gesetzt. Die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 20. Juli 1970 ist aufgehoben.

Genehmigt vom Einwohnerrat Brugg am

26. Februar 1999

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Rüfenach am

11. Dezember 1998

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Remigen am

20. November 1998

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Stilli am

04. Dezember 1998

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Villigen am

25. November 1998

Die Gemeinderäte beschliessen:

Das vorliegende Reglement und der Anhang Gebührentarif werden auf den **01. April 1999 in Kraft gesetzt.**

Brugg,

GEMEINDERAT BRUGG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Remigen,

GEMEINDERAT REMIGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Villigen,

GEMEINDERAT VILLIGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Rüfenach,

GEMEINDERAT RÜFENACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Stilli,

GEMEINDERAT STILLI

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Inhaltsverzeichnis

I.	Organe	Art.
	Zweck	1
	Zuständigkeit	2
II.	Bestattungswesen	
	Anzeigepflicht	3
	Bestattung	4
	Zeitpunkt	5
	Verfügungsrecht	6
	Aufbahrung	7
	Bestattungsort	8
	Leistungen der Gemeinde	9
	Kostenpflichtige Bestattungen	10
	Gemeinschaftsgrab	11
III.	Grabstätten	
	Friedhof	12
	Beisetzungsmöglichkeiten	13
	Zusätzliche Urnenbeisetzung	14
	Ruhezeit	15
	Aufhebung der Grabfelder	16
IV.	Grabmal	
	Grabkreuz	17
	Grabmasse	18
	Grabmalgrößen	19
	Zeitpunkt der Errichtung	20
	Art der Aufstellung	21
	Unterhalt	22
V.	Grabbepflanzungen	
	Reihengräber	23
	Gemeinschaftsgrab	24
	Nachbargräber	25
	Vernachlässigung des Unterhaltes	26
	Abfälle, leere Gefässe	27
VI	Schlussbestimmungen	
	Haftung	28
	Schadenersatz	29
	Strafbestimmungen, Rechtsmittel	30
	Inkraftsetzung	31

Stichwortregister

	Art.
Abfälle, leere Gefässe	27
Anzeigepflicht	3
Art der Aufstellung	21
Aufbahrung	7
Aufhebung der Grabfelder	16
Beisetzungsmöglichkeiten	13
Bestattung	4
Bestattungsort	8
Friedhof	12
Gemeinschaftsgrab	11
Gemeinschaftsgrab	24
Grabkreuz	17
Grabmalgrößen	19
Grabmasse	18
Haftung	28
Inkraftsetzung	31
Kostenpflichtige Bestattungen	10
Leistungen der Gemeinde	9
Nachbargräber	25
Reihengräber	23
Ruhezeit	15
Schadenersatz	29
Strafbestimmungen, Rechtsmittel	30
Unterhalt	22
Verfügungsrecht	6
Vernachlässigung des Unterhaltes	26
Zeitpunkt	5
Zeitpunkt der Errichtung	20
Zusätzliche Urnenbeisetzung	14
Zuständigkeit	2
Zweck	1